

Satzung

Radebeuler Monatsheft e.V.
„Vorschau & Rückblick“

- §1 Name
- §2 Sitz und Geschäftsjahr
- §3 Aufgaben
- §4 Vermögen und Haftung
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Vereinsorgane
- §9 Die Mitgliederversammlung
- §10 Der Vereinsvorstand
- §11 Das Redaktionskollegium
- §12 Auflösung
- §13 Inkrafttreten

§1 Name

Der Verein führt den Namen: Radebeuler Monatsheft e.V. „**Vorschau & Rückblick**“

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in **Coswig**.
Der Gerichtsstand ist Dresden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Der Verein gibt das Radebeuler Monatsheft „Vorschau und Rückblick“ heraus. Druckvorbereitung und Druck werden durch eine Agentur realisiert und unterliegen deren Verantwortung. Dazu gehört auch eine quartalsweise Information über den Herstellungsprozess an den Vorstand. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Vermögen und Haftung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die dem Verein geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die aktiv an der Gestaltung des Monatsheftes oder passiv als Förderer der Ziele des Vereins im Sinne §3 eintreten. Der Antrag zur Aufnahme ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung dafür. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch des Bewerbers bei Ablehnung ist zugelassen. In diesem Fall wird die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung und bei allen weiteren Abstimmungen.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat kalenderjährlich den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März zu entrichten. Danach wird an die Zahlungspflicht erinnert.

Ein Mitglied, das den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet, wird ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Redaktionskollegium vom Beitrag befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einspruch gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von 2 Wochen zugelassen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Redaktionskollegium

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal kalenderjährlich stattfinden.

Sie hat dabei folgende Aufgaben:

- a) ggf. Abänderung der Vereinssatzung,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine Wahlen abhaltende, ordentliche Mitgliederversammlung soll alle drei Kalenderjahre durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 3 Wochen durchgeführt werden, wenn das von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes. Sie hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Auf Antrag können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) leitet den Verein und besteht aus drei natürlichen Personen.

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzenden/r
- Stellvertreter/in
- Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied gleichberechtigt und nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die Mitglieder im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt eines der zwei übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein satzungsgemäß zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und das Vereinsvermögen bestimmungsgemäß zu verwenden.

Beschlüsse des Vorstands sind für alle Vereinsmitglieder bindend und können nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§11 Das Redaktionskollegium

Das Redaktionskollegium besteht aus einem leitenden Redakteur sowie mindestens 5 und maximal 10 aktiven Vereinsmitgliedern. Es entscheidet über inhaltliche Ausrichtung und thematische Schwerpunktsetzungen sowie künstlerisch-gestalterische Fragen des Hefes und kann durch Textbeiträge mitwirken. Es ist ebenfalls zuständig für die Festlegung von Inhalten auf der vereinseigenen Website.

Die drei Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder im Redaktionskollegium.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das bestehende Redaktionskollegium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der verantwortliche Redakteur. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlich erfolgenden Herausgabe des Monatsheftes benennt der Vorstand eine geeignete Person als verantwortlichen Redakteur. Dieser ist mit der Absicherung der Inhalte der jeweiligen Printausgabe betraut. Außerdem sorgt der verantwortliche Redakteur für die inhaltliche Zuarbeit zur digitalen Veröffentlichung einer Ausgabe. Der Redakteur ist Mitglied des Vereins. Außerdem überträgt der Vorstand die technische Betreuung des Internetauftritts an fachlich geeignete Personen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen von der, den Verein auflösenden Versammlung, einer steuerlich als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung zu übertragen. Diese sind ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne im §3 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufzulösenden Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Die auf Grundlage der Satzung in der Fassung vom 12.11.1991, der veränderten Satzung vom 31.01.2003 und der Satzung vom 15.10.2021 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die geänderte Fassung am 08.11.2024 einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Radebeul, den 08.11.2024

Ilona Rau
(Vorsitzende)

Bertram Kazmirowski
(Stellvertreter)

Konrad Oeser
(Schatzmeister)